

Beschäftigung von Flüchtlingen

Unternehmen, die sich mit dem Gedanken tragen, Asylsuchende bzw. Asylberechtigte zu beschäftigen oder auszubilden, erhalten nachfolgend erste Informationen über die wichtigsten Fakten rund um dieses Thema.

Wer ist für die Vermittlung von Flüchtlingen zuständig?

Sofern Sie planen, eine geflüchtete Person einzustellen, ist die Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber-Service Ihrer regionalen Agentur für Arbeit empfehlenswert. Dort erhalten Sie neben Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen auch Unterstützung in der Bewerberauswahl sowie Beratungsangebote über etwaige Fördermöglichkeiten.

Welche Besonderheiten ergeben sich beim Aufenthaltsstatus?

Die Möglichkeit der Beschäftigung einer geflüchteten Person ist im Wesentlichen von deren Aufenthaltsstatus und der aufenthaltsrechtlichen Dauer abhängig.

Status	Auswirkungen
Anerkannte Flüchtlinge	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde ist notwendig
Asylbewerber und Geduldete (ab 4. Monat des Aufenthaltes)	Zuständige Agentur für Arbeit führt Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch (entfällt nach 48 Monaten Aufenthalt)
Personen aus sicheren Herkunftsstaaten*, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde	Beschäftigungsverhältnis ist für diesen Personenkreis untersagt

*sichere Herkunftsstaaten (Stand September 2016):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

In Einzelfällen können außer dem Aufenthaltsstatus weitere Gründe einer Beschäftigungsaufnahme entgegenstehen. Ob ein Flüchtling einer Beschäftigung nachgehen darf, ist in der Regel dem Vermerk in den vorhandenen Aufenthaltspapieren zu entnehmen. Für die Erteilung und Aufnahme dieser Nebenbestimmung in das Aufenthaltsdokument ist die Ausländerbehörde verantwortlich.

Die Genehmigung zur Erwerbstätigkeit wird in der Regel durch den Asylbewerber/die Asylbewerberin bei der

Ausländerbehörde gestellt. Hierfür ist es vorteilhaft, die Stellenbeschreibung vorzulegen.

Ebenso ist die Antragstellung durch bevollmächtigte Arbeitgeber möglich. Auch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung durch Asylbewerber und Geduldete bedarf der Zustimmung durch die Ausländerbehörde.

- [Kurzübersicht Aufenthaltspapiere - Informationen zur Arbeitserlaubnis aus dem "Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge" \(PDF / 1 MB\)](#)

Überdies besteht auch die Möglichkeit, potenzielle Arbeitnehmer/innen aus dem Kreise der Flüchtlinge im Rahmen eines Praktikums kennenzulernen.

- [Informationsbroschüre "Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen"](#)
- [Informationen zu Praktika für Flüchtlinge](#)

- [Stellenbeschreibung zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt \(PDF / 673 KB\)](#)

Gibt es Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Unternehmen?

Wenn Sie geflüchtete Personen beschäftigen oder ausbilden wollen, kann Ihnen unter Umständen finanzielle Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt werden. Um dies für Ihren Einzelfall zu prüfen, wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

- [Übersicht zu Fördermöglichkeiten](#)

Wie können Flüchtlinge ein Ausbildungsverhältnis beginnen?

Möchten Sie einen anerkannten Flüchtling in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, ist dies grundsätzlich ohne Beschränkung möglich. Bei Personen im laufenden Asylverfahren sowie bei Geduldeten müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für die betreffende Person einholen. Eine Zustimmung

durch die Bundesagentur für Arbeit ist jedoch nicht notwendig.

ACHTUNG!

- [Mitteilungspflicht der Ausbildungsbetriebe und Ausbildungseinrichtungen nach § 60a Absatz 2 Satz 7 des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\) \(PDF / 105 KB\)](#)

In folgenden Berufsschulzentren im IHK-Bezirk Leipzig sind aktuell Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten für Flüchtlinge bzw. Jugendliche mit Migrationshintergrund eingerichtet:

- Berufliches Schulzentrum Leipziger Land (www.bsz-leipziger-land.de)
- Berufliches Schulzentrum Wurzen (www.bsz-wurzen.de)
- Berufliches Schulzentrum Grimma (www.bszgrimma.de)
- Berufliches Schulzentrum Eilenburg (www.bsz-eilenburg.de)
- Berufliches Schulzentrum Delitzsch (www.bsz-dz.de)
- Berufliches Schulzentrum Oschatz (www.bsz-oschatz.de)
- Berufliches Schulzentrum Torgau (www.bsz-torgau.de)
- Arwed-Rossbach-Schule Leipzig (www.arwed-rossbach-schule.de)
- Gutenbergschule Leipzig (www.gutenbergschule-leipzig.de)
- Susanna-Eger-Schule Leipzig (www.susanna-eger-schule.de)
- Berufsschulzentrum 1 Leipzig (www.bsz1leipzig.de)
- Karl-Heine-Schule Leipzig (www.karl-heine-schule-leipzig.de)
- Henriette-Goldschmidt-Schule Leipzig (www.goldschmidtschule-leipzig.de)
- Berufliches Schulzentrum „Robert Blum“ Leipzig (www.bsz12leipzig.de)

In den Vorbereitungsklassen lernen die 16 bis 18-Jährigen in einem Jahr Grundlagen der deutschen Sprache. Damit soll die Basis für die Möglichkeit einer sich anschließenden Berufsausbildung geschaffen werden.

Interessierte Unternehmen können sich direkt an die jeweiligen Berufsschulen (Schulleitung) wenden, um über ihre Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren bzw. diese vorzustellen.

WEITERE INFORMATIONEN

- [Internetauftritt der Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration \(KAUSA\) mit Servicestelle in Leipzig](#)

HINWEIS

Weitere Informationen zur Ausbildung von Flüchtlingen sowie Unterstützung bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit Personen aus dieser Zielgruppe erhalten Sie zudem bei der [Willkommenslotsin der IHK zu Leipzig](#).

Wie und wo können ausländische Abschlüsse anerkannt werden?

Ausländische Berufsabschlüsse im Bereich der Industrie- und Handelskammern können durch die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) auf ihre Gleichwertigkeit zu deutschen Berufsabschlüssen geprüft werden. Das Anerkennungsverfahren kann auch für Personen, die keinen Nachweis über ihren Berufsabschluss vorlegen können, durchgeführt werden. In solchen Fällen kann die Qualifikationseinschätzung zum Beispiel durch Gespräche oder Arbeitsproben geschehen.

Ansprechpartnerinnen für Einstiegsberatungen bei der IHK zu Leipzig sind:

- Yvonne Kuhnt (kuhnt@leipzig.ihk.de, Telefon 0341 1267-1475)
- Elke Sattler (sattler@leipzig.ihk.de, Telefon 0341 1267-1198)

Ausländische Hochschulabschlüsse müssen in Deutschland nur anerkannt werden, wenn es sich um einen reglementierten Beruf (medizinische oder juristische Berufe) handelt. Ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt, können Sie bei der zuständigen Anerkennungsstelle ermitteln. Ansprechpartnerin im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist Frau Martina Hühmer (martina.huehmer@smwk.sachsen.de, Telefon 0351 564 6315).

HINWEIS

In Leipzig existiert zudem die IBAS - Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen, die zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und zur beruflichen Integration, z. B. über Qualifizierung, berät.

- [BQ-Portal \(Arbeitsplattform zur Bewertung ausländischer Abschlüsse\)](#)
- [IBAS - Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen](#)
- [IHK FOSA \(Foreign Skills Approval\)](#)
- [Überblick über die Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen](#)

Welche Ansprechpartner gibt es in der Region Leipzig?

STADT LEIPZIG

Stadtverwaltung Leipzig Referat für Migration und Integration

Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 123-2690

migration.integration@leipzig.de

www.leipzig.de/migranten

Ausländerbehörde

Technisches Rathaus, Prager Straße 118 -136, 04317 Leipzig

Telefon: 0341 123-3310

ordnungsamt@leipzig.de

www.leipzig.de/auslaenderbehoerde

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Leipzig

Telefon: 0800 4555520

leipzig.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Bereits bekannte Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice können auch zu Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen kontaktiert werden.

Jobcenter Leipzig

Georg-Schumann-Straße 171-175, 04159 Leipzig

Frau Kanzok

Telefon: 0341 913 15162

Mobil: 0160 90116010

Yvonne.Kanzok@jobcenter-ge.de

Herr Lehmann

Telefon: 0341 58088 3742

Mobil: 0160 97891259

Norman.Lehmann@jobcenter-ge.de

LANDKREIS LEIPZIG

Landratsamt - Ausländeramt

Bahnhofstraße 5, Geb.42, 04668 Grimma

Telefon: 03437 984-1701

www.landkreisleipzig.de

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Oschatz

Frau Brier (Bereich Borna/Geithain)

Telefon: 03433 252234

oschatz.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Frau Zagner (Bereich Wurzzen/Grimma)
Telefon: 03425 900761
oschatz.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

LANDKREIS NORDSACHSEN

Landratsamt - Amt für Migration und Ausländerrecht

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Telefon: 034202 988-5301
www.landkreis-nordsachsen.de

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Oschatz

Frau Mennert (Bereich Delitzsch/Eilenburg)
Telefon: 034202 33230
oschatz.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Frau Hammerschmidt (Bereich Torgau/Oschatz)
Telefon: 03421 775211
oschatz.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

ALLGEMEINE INFORMATION

Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Telefon: 0911 943-6390 (Mo-Fr 9-13 Uhr)
www.bamf.de

Jobbörsen und -portale für Flüchtlinge

- [Jobbörse "worker" für Flüchtlinge und aufgeschlossene Arbeitgeber](#)
- [Jobs für Flüchtlinge auf "Jobbörse.de" - Stellenangebote kostenlos einstellen](#)

Weitere Informationen

DOWNLOADS

- [Perspektiven bieten: Berufseinstieg geflüchteter Frauen in Unternehmen \(PDF / 2 MB\)](#)
- [Unternehmensbefragung der sächsischen IHKs zur Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen - Ergebnisbericht \(PDF / 519 KB\)](#)
- [Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung - Leitfaden für Unternehmen \(PDF / 3 MB\)](#)
- [Das Integrationsgesetz gilt - was ändert sich für Unternehmen? \(PDF / 371 KB\)](#)
- [Beschäftigung von Flüchtlingen - Informationsblatt für Arbeitgeber \(PDF / 274 KB\)](#)
- [Informationen zum Anerkennungszuspruch \(PDF / 298 KB\)](#)
- [Die Chancen der Integration gemeinsam nutzen - Erklärung zur Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen \(PDF / 207 KB\)](#)
- [Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung - Positionspapier des DIHK \(PDF / 188 KB\)](#)
- [Übersicht der Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern \(PDF / 203 KB\)](#)

LINKS

- [Informationsportal Asyl der Sächsischen Staatsregierung](#)
- [Erfahrungsaustausch und Information im Netzwerk "Unternehmen integrieren Flüchtlinge"](#)
- [Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung - Informationen zur Integration von Flüchtlingen](#)
- [Information des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Aussetzung der Vorrangprüfung in Sachsen](#)
- [Sächsischer Volkshochschulverband - Sprachsensibler Fachunterricht](#)

Stand: 21. August 2017